

Nr. 3322-2-19

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur FNN-Sanierung und 80°C-Ertüchtigung durch Verstärkung des Mastgestänges, der Fundamente, Mastrückbau in Verbindung mit Mastneubau und Maßnahmen zur Verbesserung der Erdung eines Masts der 110-kV-Leitung Bayreuth – Bayreuth/Mitte; E71

Die Bayernwerk Netz GmbH beabsichtigt Ertüchtigungsmaßnahmen an der 110 kV- Leitung Bayreuth – Bayreuth/Mitte.

— Aufgrund neuerer meteorologischer Erkenntnisse und den Erfahrungen beim Betrieb von Stromleitungsnetzen sollen an 8 von den 11 vorhandenen Masten (Maste Nr. 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10 und 11) Maßnahmen durchgeführt werden, um den u. a. erhöhten Anforderungen an die Standfestigkeit zu entsprechen.

An den Masten Nr. 1, 4, 9, 10 und 11 werden Mastverstärkungen durchgeführt. Bei diesen wird die Masthöhe, die Ausführung als Stahlgittermast, das Mastbild und die Aufhängung der Isolatorketten nicht verändert. Für den geübten Betrachter ist die Mastverstärkung nur bei einer sehr genauen in Augenscheinnahme aus unmittelbarer Nähe erkennbar.

— Bei den an den Masten Nr. 4 und 10 zusätzlich geplanten Fundamentverstärkungen werden die Fundamente nur im unterirdischen Bereich verstärkt. In Einzelfällen wird der Durchmesser der Fundamentköpfe im Zuge der Verstärkung geringfügig vergrößert.

Die Betontragmaste Nr. 2 und 3 werden zurückgebaut und wegen der kurzen Spannfelder durch den Stahlgittertragmast Nr. 2N ersetzt. Das Bodenaustrittsmaß vergrößert sich, da der neue Mast aufgrund der geringen Spreizung der Mastfüße einen oberflächlichen Fundamentblock haben wird. Somit wird die oberflächlich versiegelte Fläche bei den Ersatzneubaumasten größer. Der Neubau ist auch um 9,25 m höher.

— Es finden am Mast Nr. 8 Maßnahmen zur Verbesserung der Erdung statt. Hierbei werden metallische Erdungsbänder in den Boden eingebracht, um bei Blitzeinschlag den Strom direkt in das Erdreich abzuleiten

Die allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist.

In ca. 230 m Entfernung zu Mast Nr. 4 erstreckt sich das FFH-Gebiet (DE 6035372) "Rotmain-, Mistelbach- und Ölschnitztal um Bayreuth". Der Trassenabschnitt Mast Nr. 5 bis 9

liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Unteres Rotmaintal im Gebiet der Landkreise Bayreuth und Kulmbach sowie der Stadt Bayreuth". Nordwestlich von Mast Nr. 8 erstreckt sich ein zu 90% potentiell geschützter Gehölzsaum in der Rotmainaue, wie auch allgemein geschützte Lebensstätten von Tieren und Pflanzen. Die Maststandorte Nr. 7 und 8 liegen innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Roten Main. Die Maststandorte Nr. 6 bis 9 liegen innerhalb des amtlich vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes "Roter Main".

Da sich an der Leitung selbst keine Änderungen ergeben, sind für den Menschen bzw. die menschliche Gesundheit durch die Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung wird sichergestellt, dass naturschutzrechtliche Schutzgebiete nicht beeinträchtigt werden. Diese werden u.a. markiert und ggf. abgegrenzt. Bau- und Lagerflächen sowie Zufahrten werden so gewählt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter gemäß dem UVPG nicht zu erwarten ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind damit unter Einhaltung der in den Antragsunterlagen genannten Vermeidungsmaßnahmen und der festgesetzten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Damit wird das Vorhaben nach Einschätzung der Regierung auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 28.02.2023
Regierung von Oberfranken
ROF-SG22 (Regierung von Oberfranken - Sachgebiet 22)

Schneider
Oberregierungsrat